

Nummer	Bezeichnung	Seite
60/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“	91
61/2020	Bebauungsplan Nr. 308 „Quartiersbebauung Avenwedder Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, hier: Durchführung einer Bürgerversammlung	93
62/2020	Bebauungsplan Nr. 51/18 „Deppenbrock-Siedlung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	93

60/2020

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 27.03.2020 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) abschließend festgestellt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ mit der Begründung nebst Umweltbericht mit Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

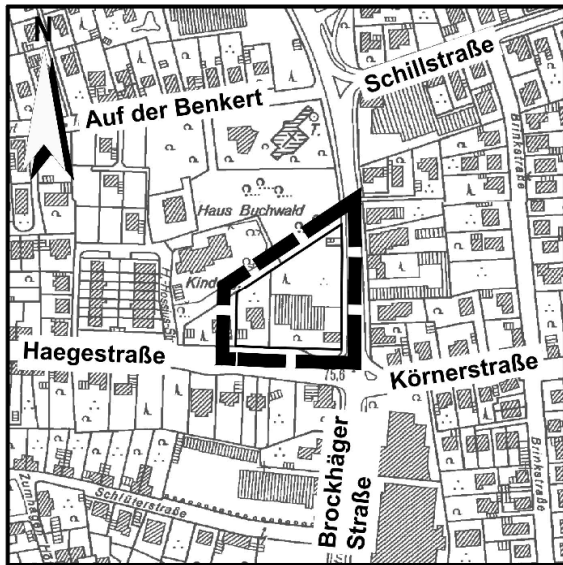
- „1. Dem Durchführungsvertrag nebst Anlagen wird zugestimmt.
2. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
3. Der Rat der Stadt fasst den Feststellungsbeschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt den jeweiligen Begründungen zu.“

Mit Verfügung vom 23.06.2020 (Az.: 35.02.01.200-002/2020-001) hat die Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 des Baugesetzbuches die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Planungsanlass ist die Verlagerungs- und Neubauabsicht des im Nahversorgungszentrum Brockhäger Straße bestehenden Lebensmittelmarktes. Hierfür werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen.

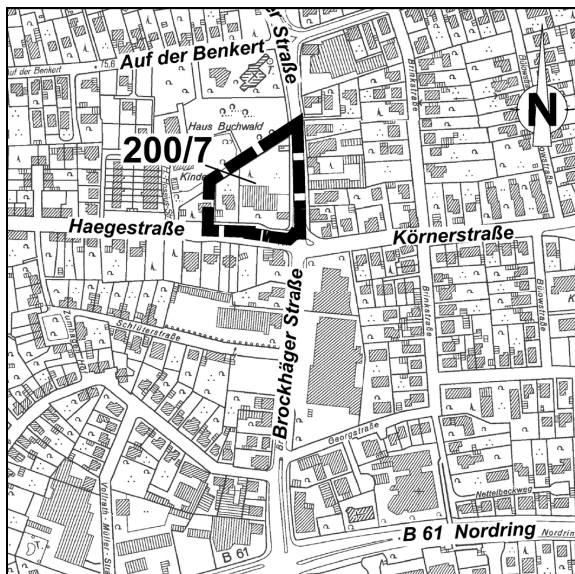
Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Flächennutzungsplan und in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt im Norden an einem Kindergarten. Im Süden wird das Gebiet durch die Haegestraße und im Osten durch die Brockhäger Straße begrenzt. Im Westen schließt Wohnbebauung an.



Übersichtsplan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland – Zero
 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland – Zero
 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ werden ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus 1, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Die oben benannte Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh und der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.03.2020 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermö-

gensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gütersloh, 14.07.2020

gez.

Christine Lang
Erste Beigeordnete

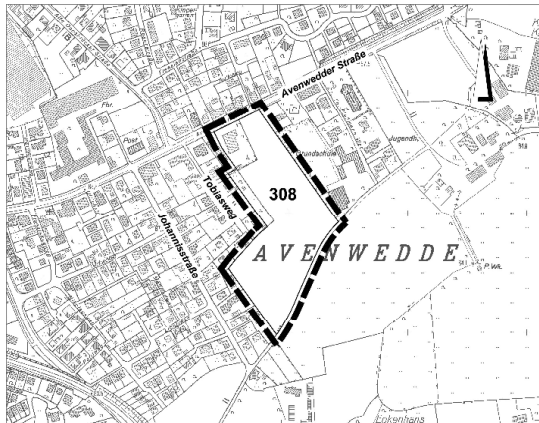
61/2020

Bebauungsplan Nr. 308 „Quartiersbebauung Avenwedder Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB hier: Durchführung einer Bürgerversammlung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Quartiersbebauung Avenwedder Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Im Norden grenzt das Plangebiet an dem Straßenverlauf der Avenwedder Straße. Im Westen schließt die vorhandene Siedlungsstruktur des Tobiasweges sowie der Johannisstraße an. Im Süden befinden sich landwirtschaftliche Flächen.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 308 „Quartiersbebauung Avenwedder Straße“
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Planungsziel ist eine bedarfsorientierte Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern zu schaffen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im Rahmen dieses Planverfahrens wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen am:

**Donnerstag, 27.08.2020
um 19.00 Uhr
im Kleinen Saal, Stadthalle Gütersloh,
Friedrichstraße 10, 33330 Gütersloh
Eingang über Theodor-Heuss-Platz**

Aus gegebenem Anlass kann eine Teilnahme an der Bürgerversammlung nur mit vorheriger Anmeldung erfolgen.

Für die Anmeldung melden Sie sich bitte bei Herrn Günter Maas unter der Telefonnummer 05241/82-3277 oder per E-Mail Guenter.Maas@guetersloh.de

Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Mundschutz mitzubringen ist, welcher beim Einlass und beim Hinausgehen zu tragen ist.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Günter Maas, Zimmer: 911
Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533,
Email: Guenter.Maas@guetersloh.de

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Gütersloh vom 21.02.2020, 18. Jahrgang, Nr. 04 unter der Nr. 12/2020, Punkt 1 bekannt gemacht.

Gütersloh, den 12.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes

62/2020

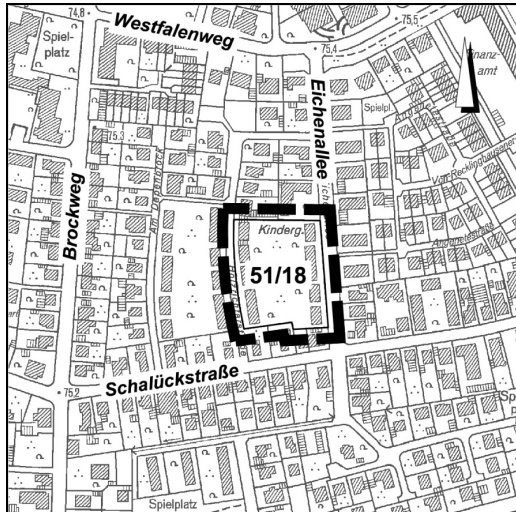
**Bebauungsplan Nr. 51/18 „Depenbrock-Siedlung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
1. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 den Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB wie folgt gefasst:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51/18 „Depenbrock-Siedlung“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Kreuzung Eichenallee und Schalückstraße und grenzt im Westen direkt an die Holzrichterstraße.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 51/18
„Depenbrock-Siedlung“**

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Land NRW (2014)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der grüne Innenbereich zwischen der Bebauung entlang der Eichenallee und der Holzrichterstraße soll zugunsten einer Nachverdichtung bebaut werden. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51/18 „Depenbrock-Siedlung“ liegt mit Begründung, entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

07.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termines besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705 oder 05241/82-3277 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Ein entsprechender Mundschutz ist zu Tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Zeitgleich findet die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 1 BauGB statt.

Im Rahmen dieses Planverfahrens wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen am:

**Montag, 21.09.2020
um 19.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, Haus I,
Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh**

Aus gegebenem Anlass kann eine Teilnahme an der Bürgerversammlung nur mit vorheriger Anmeldung erfolgen.

Für die Anmeldung melden Sie sich bitte bei Herrn Günter Maas unter der Telefonnummer 05241/82-3277 oder per E-Mail Guenter.Maas@guetersloh.de

Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Mundschutz mitzubringen ist, welcher beim Einlass und beim Hinausgehen zu tragen ist.

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.Stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2 Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Offenlagebeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 18.08.2020 über den Bebauungsplan Nr. 51/18 „Depenbrock-Siedlung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Günter Maas, Zimmer: 911
Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533,
Email: Guenter.Maas@guetersloh.de

Gütersloh, den 12.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 28.08.2020.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.